

## **Wirtschaftsweg in Birkenbach, Gemarkung Nümbrecht, Flur 76, Nr. 35**

Der Eigentümer des Grundbesitzes Gemarkung Nümbrecht, Flur 76, Flurstücke 32, 33, 34 und 40/1-3, 41/1-2 hat Interesse bekundet am Erwerb des Wirtschaftsweges Gemarkung Nümbrecht, Flur 76, Flurstück 35, der größtenteils zwischen seinen Grundstücken (Wiesen) verläuft (s. Anlage 1 – Übersichtsplan, Anlage 2 - Lageplan).

Bevor eine Veräußerung erfolgen kann, muss zunächst ein Wegeeinziehungsverfahren eingeleitet werden.

Grundsätzlich bestehen gegen die Einziehung keine Bedenken. Die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen, die indirekt betroffen sein könnten, ist auch nach der geplanten Einziehung uneingeschränkt möglich.

*Die Parzelle ist im Rahmen des Umlegungsverfahrens Niederbierenbach nach der Reichsumlegungsordnung als öffentlicher Weg gewidmet worden, so dass für die Einziehung § 61 Abs. 4 der Reichsumlegungsordnung vom 16.06.1937 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr.70, S.629) anzuwenden und die Einziehung durch Satzung vorzunehmen ist (s. Anlage - Satzungsentwurf).*

Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Eigentümer der umliegenden Wiesengrundstücke erhalten im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist. Ebenso beteiligt werden Ver- und Entsorgungsunternehmen, insbesondere die Gemeindewerke Nümbrecht.

Sofern keine begründeten oder auszuräumenden Einwände gegen die Einziehung vorgetragen werden, kann das Wegeteilstück an den Interessenten verkauft werden. Es bleibt zu entscheiden, ob das Verfahren über die Wegeeinzziehung eingeleitet werden soll.

### **Beratungsverlauf**

Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und erläutert den Sachverhalt. Auf Nachfrage gibt es keine Wortmeldung.